



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.

S a t z u n g

der

Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.

Ortsgruppe Konstanz e.V. im Bezirk Bodensee-Konstanz e.V.

Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) ¹Die am 31. Mai 1959 gegründete Ortsgruppe Konstanz e.V. ist eine Gliederung des am 6. Juni 1925 gegründeten Bezirks Bodensee-Konstanz e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, eingetragen im Vereinsregister in Freiburg unter der Nummer 380070. ²Sie führt die Bezeichnung: Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG), Ortsgruppe Konstanz e.V.

(2) ¹Die Ortsgruppe Konstanz e.V. ist eingetragen unter der Nr.380525 im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg. ²Der Sitz der Ortsgruppe ist Konstanz. ³Sie ist die einzige und unmittelbare Rechtsnachfolgerin der im Jahre 1923 gegründeten und am 31. Mai 1959 wieder gegründeten Ortsgruppe Konstanz.

(3) Das Tätigkeitsgebiet der Ortsgruppe Konstanz umfasst grundsätzlich das Gebiet der Stadt Konstanz mit ihren Teilorten, im Bundesland Baden-Württemberg.

(4) ¹Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

§ 2 Zweck

- (1) ¹Die vordringliche Aufgabe der DLRG-Ortsgruppe Konstanz ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- (2) ¹Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
- a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
- (3) ¹Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG-Ortsgruppe Konstanz ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4) ¹Zu den Aufgaben gehören auch die
- a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - b) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - c) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - d) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
 - e) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
 - f) Zusammenarbeit mit Behörden und Bundes- und Landesorganisationen.

(5) ¹Die DLRG vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. ²Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

(1) ¹Die Ortsgruppe Konstanz ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. ²Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. ³Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) ¹Mittel der Ortsgruppe Konstanz dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Ortsgruppe. ³Diese darf niemandem Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren. ⁴Ehrenamtlich Tätige erhalten auf Antrag Ersatz für ihre Auslagen, wobei keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden darf.

(3) Spenden dürfen nur für die von der Ortsgruppe verfolgten Zwecke verwendet werden; die geltenden Bestimmungen über die Erteilung von Spendenbescheinigungen sind zu beachten.

(4) ¹Aufwandsentschädigungen, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel angemessen sind, und in keinem Gegensatz zu den vorgenannten Punkten stehen, können gewährt werden. ²Über die Höhe entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

¹Mitglieder der DLRG-Ortsgruppe Konstanz können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. ²Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzung, die Ordnungen und Ausführungsbestimmungen der DLRG e.V., des Landesverbands Baden e.V., des Bezirks Bodensee-Konstanz e.V. und der Ortsgruppe Konstanz e.V. an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. ³Die Mitglieder haben die Interessen der DLRG zu wahren, dies unter Beachtung dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. ⁴Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die jeweilige örtliche Gliederung. ⁵Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.

§ 5 Beitrag

(1) ¹Die Mitglieder haben die für die örtliche Gliederung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten. ²Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt, die Höhe der abzuführenden Beitragsanteile legt die Bezirkstagung fest, einschließlich der Anteile für den DLRG-Landesverband Baden e.V. und den Bundesverband DLRG e.V.. ³Die festgelegte Höhe der Beitragsanteile der übergeordneten Gliederungen und deren Zahlungsmodalitäten ist für die Ortsgruppe verbindlich.

(2) ¹Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind. ²Daher können die Vertreter der Ortsgruppe ihr Stimmrecht in der Bezirkstagung und der Bezirksratstagung nur ausüben, wenn die Ortsgruppe die fälligen Beitragsanteile abgeführt hat.

§ 6 Ausübung der Rechte als Delegierte in den übergeordneten Gliederungen

¹Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Ortsgruppe vertreten. ²Die Wahl der Delegierten der Ortsgruppe für die Bezirkstagung erfolgt in der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe, in der Regel für drei Jahre. ³Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Neuwahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung, soweit nicht in der Gruppe vorher neue Delegierte gewählt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten des Mitglieds

(1) ¹Die Mitglieder haben das Recht

- a) an allen Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen, sowie das Protokoll der Mitgliederversammlung einzusehen.
- b) ²Alle Einrichtungen der Ortsgruppe nach den dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.

(2) ¹Die Mitglieder haben die Pflicht

- a) die von der Mitgliederversammlung vorgesehenen Beiträge im Voraus zu leisten, in der Regel innerhalb des ersten Quartals des laufenden Geschäftsjahres.

b) ²Das Interesse des Vereins, unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, zu wahren.

(3) ¹Das Stimmrecht kann erst nach der Vollendung des 16. Lebensjahres und nur persönlich ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht beginnt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. ²Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende Jahr nachgewiesen wird und keine Beitragsrückstände aus vergangenen Jahren offen stehen. ³Wahlfunktionen in Organen der Ortsgruppe können nur Mitglieder ausüben. ⁴Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.

(4) ¹Das einem Mitglied zur Ausübung seiner Tätigkeit überlassene DLRG-Eigentum oder Material ist bei deren Beendigung zurück zu geben.

(5) ¹Durch eigenmächtige Handlungen seiner Mitglieder wird die Ortsgruppe nicht verpflichtet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) ¹Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen der DLRG endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der örtlichen Gliederung.

(2) ¹Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres seiner Gliederung zugegangen sein. ²Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

(3) ¹Die Streichung als Mitglied kann erfolgen wegen eines Beitragsrückstands, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. ²Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Bezahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

(4) ¹Den zeitweisen oder dauernden Ausschluss aus der DLRG sowie weitere Maßnahmen der Vereinsstrafgewalt kann nur das Schiedsgericht aussprechen.

(5) ¹Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. ²Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Ortsgruppe abzugeben. ³Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die Ortsgruppe im Übrigen nicht verpflichtet wird.

IV. Gliederungen der DLRG und deren Aufgaben

§ 9 Gliederung der DLRG

(1) ¹Der Bezirk Bodensee-Konstanz e.V. gliedert sich in die DLRG als Bezirk und in Gruppen mit eigener Rechtsfähigkeit. ²Die Grenzen der Gruppen sollen mit denen der Gemeinden übereinstimmen. ³Über Änderungen von Gruppengrenzen entscheidet der Bezirksrat nach Anhörung der beteiligten Gruppen.

(2) ¹Die Gruppe kann Untergliederungen als unselbständige Stützpunkte ohne eigene Rechtsfähigkeit bilden. ²Die Satzung der Ortsgruppe muss in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit der Satzung des Bezirks Bodensee-Konstanz e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen.

§ 10 Aufgaben der Gliederungen

(1) ¹Die Ortsgruppe ist an die Satzung des Bezirks Bodensee-Konstanz e.V. und muss die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. ²Sie ist ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.

(2) ¹Die Satzung der Ortsgruppe einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bezirks Bodensee-Konstanz e.V. ²Sofern die Gruppe eingetragener Verein ist, ist die Zustimmung vor einer Eintragung einzuholen. ³Im Konfliktfall zwischen der Satzung des Bezirks und der Satzung der Ortsgruppe Konstanz geht die Satzung des Bezirks Bodensee-Konstanz vor.

(3) ¹Die Ortsgruppe hat dem Bezirk Bodensee-Konstanz e.V. Niederschriften über Mitgliederversammlungen, Jahresberichte sowie Jahresabschlüsse termingerecht vorzulegen sowie die festgesetzten Beitragsanteile fristgerecht zu entrichten.

(4) ¹Der Bezirk Bodensee-Konstanz e.V. ist berechtigt, die Ortsgruppe regelmäßig zu beraten und zu überprüfen. ²Er kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. ³Werden solche Hinweise nach vorheriger schriftlicher Aufforderung nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.

(5) ¹Bei erheblichen Verstößen von Untergliederungen gegen übergeordnete Satzungen und Ordnungen sowie gravierender Missachtung von Weisungen können Untergliederungen auf Antrag des Landesverbandes als Teileinheit der DLRG aufgelöst und die Untergliederung damit aus der DLRG ausgeschlossen werden. ²Die Entscheidung obliegt dem Präsidialrat.

(6) ¹Bei Entscheidungen nach Abs. 4 und 5 ist die Anrufung des Schiedsgerichtes möglich. ²Näheres regelt die Schiedsordnung.

V. Jugend

§ 11 Jugend

(1) ¹Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, sowie der von ihnen gewählten Vertreter.

(2) ¹Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. ²Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.

(3) ¹Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die von der Ortsgruppenjugend beschlossen wird.

(4) ¹Der Ortsgruppenvorstand wird im Jugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.

(5) ¹Die Mitglieder des Jugendvorstandes sind für die Jugendarbeit besondere Vertreter gemäß § 30 BGB.

VI. Organe

1. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 12 Aufgaben

(1) ¹Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der Ortsgruppe Konstanz e.V. .

(2) ¹Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Ortsgruppe, gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der Ortsgruppe Konstanz e.V. verbindlich für alle Mitglieder und Organe. ²Sie nimmt die Berichte der übrigen Organe und der Revisoren entgegen und ist insbesondere zuständig für:

- a) Wahl der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes und seiner Vertreter ausgenommen des Vorsitzenden der Jugend sowie dessen Stellvertreter,
- b) Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes und deren Stellvertreter, wenn ein solches gebildet werden soll,
- c) Wahl der Revisoren und deren Stellvertreter,
- d) Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung,
- e) Entlastung des Ortsgruppenvorstandes,
- f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags ab dem Folgejahr bis zur Neufestsetzung (der Mitgliedsbeitrag enthält die Beitragsanteile die die Ortsgruppe an den Bezirk Bodensee-Konstanz e.V. abzuführen hat sowie Anteile von eventuellen zeitlich begrenzten und zweckgebundenen Umlagen bis zu einer Höhe der Hälfte des an den Bezirk abzuführenden Beitragsanteils und die jeweiligen Zahlungsmodalitäten),
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,
- h) Beschlussfassung über Anträge,
- i) Satzungsänderungen.

§ 13 Einberufung

¹Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, auf Einladung des Ortsgruppenvorsitzenden oder dessen Stellvertreters einzuberufen. ²Auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Ortsgruppenvorstandes oder auf Verlangen des Bezirksvorstandes oder auf schriftlich begründetes Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 14 Ladungsfrist

(1) ¹Zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss schriftlich mindestens 14 Tage vorher, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

(2) ¹Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die Mitglieder der Ortsgruppe in Textform gewahrt.

§ 15 Antragsberechtigung

(1) ¹Antragsberechtigt sind:

- a) die stimmberechtigten Mitglieder,
- b) die Ortsgruppenjugend.

(2) ¹Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich spätestens sieben Tage vorher eingereicht werden. ²Sie sind ohne Verzögerung den Mitgliedern zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

§ 16 Beschlussfassung

(1) ¹Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) ¹Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

§ 17 Abstimmungen und Wahlen

(1) ¹Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht die geheime Abstimmung beschlossen wird.

(2) ¹Die Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. ²Wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder widerspricht, muss geheim gewählt werden. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ⁵Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. ⁶Bei Stimmengleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.

(3) ¹Im übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung der DLRG.

§ 18 Protokoll

(1) ¹Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Ortsgruppenvorsitzenden zu unterzeichnen ist. ²Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen. ³Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern spätestens bei der darauf folgenden Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

(2) ¹Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder redeberechtigten Mitgliedern schriftlich beim Ortsgruppenvorstand geltend gemacht werden, und zwar binnen sechs Wochen nach Absendung oder Bekanntgabe in der Mitgliederversammlung. ²Über einen Einspruch entscheidet der Ortsgruppenvorstand.

2. Abschnitt: Ortsgruppenvorstand

§ 19 Geschäftsführung und Leitung

¹Der Vorstand leitet die DLRG-Ortsgruppe Konstanz e.V. im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich und kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 20 Zusammensetzung

(1) ¹Den Vorstand der Ortsgruppe bilden

- a) Vorsitzende/r
- b) stellvertretende/r Vorsitzende/r
- c) Schatzmeister/in
- d) Leiter/in Einsatz
- e) Leiter/in Ausbildung
- f) Leiter/in Wachdienst Konstanz
- g) Leiter/in Wachdienst Wallhausen
- h) Leiter/in Verbandskommunikation
- i) Schriftführer/in
- j) Vorsitzender DLRG-Jugend Gruppe

(2) Die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme.

(3) ¹Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird gebildet durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister, ²Ämterhäufung innerhalb des vertretungsberechtigten Vorstandes ist nicht zulässig.

(4) ¹Der Vorstand kann nach Bedarf Ressortleiter und Projektleiter zur Unterstützung als Mitglieder des erweiterten Vorstandes ernennen. ²Fachreferenten können darüber hinaus den Vorstand unterstützen.

(5) ¹Der Vorstand ist berechtigt, freigewordene Ämter bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen. ²Dort erfolgt die Neuwahl für die freigewordenen Funktionen. ³In diesem Fall dauert die Amtsperiode bis zur nächsten ordentlichen Neuwahl des Vorstandes.

§ 21 Vertretungsbefugnis

(1) ¹Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der vertretungsberechtigte Vorstand gemäß § 20 Abs.3 Satz 1 dieser Satzung. ²Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

(2) ¹Vereinsintern wird vereinbart, dass im Regelfall der/die Stellvertreter nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind. ²Das Innenverhältnis wird i.ü. durch den Geschäftsverteilungsplan der Ortsgruppe geregelt.

§ 22 Amtszeit

¹Die Mitglieder des Vorstands werden auf drei Jahre gewählt. ²Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger. ³Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt, längstens jedoch 6 Monate nach Ablauf der Wahlperiode.

§ 23 Geschäftsverteilung

¹Der Vorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan. ²Jedem Mitglied des Vorstandes ist ein bestimmtes Aufgabengebiet einschließlich der Vertretung in der Ortsgruppenjugend zuzuweisen, das nach den Richtlinien des Vorstandes zu verwalten ist. ³Der Vorstand kann für bestimmte Fachbereiche Fachreferenten bestellen. ⁴Sie können zu den Sitzungen des Vorstandes hinzugezogen werden. ⁵Sie können für ihren Fachbereich Anträge an den Vorstand richten und sind bei Abstimmungen darüber stimmberechtigt.

§ 24 Tagung und Einladung

Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch vier Mal jährlich. ²Er ist vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen. ³Zu Sitzungen des Vorstands ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. ⁴Eine Einberufung kann per E-Mail erfolgen, wenn die Mitglieder ihre E-mail-Adresse der DLRG ausdrücklich (auch für Einladungen) zur Verfügung gestellt haben. ⁵Eine Beschlussfassung kann im Ausnahmefall auch außerhalb von Versammlungen stattfinden, wenn $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder diesem Verfahren in Textform zustimmen. ⁶Sitzungen des Gruppenvorstands können auch als Telefon- oder Videokonferenz stattfinden.

§ 25 Beschlussfähigkeit und Protokoll

Der Vorstand ist mit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig; jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. ²Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

3. Abschnitt: Schiedsgericht, Schiedsstelle

§ 26 Schiedsgericht: Aufgaben

(1) ¹Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, Streitigkeiten zu schlichten und zu entscheiden. ²Sie haben das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:

- a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schiedsgerichtes vor Ausspruch als bindend anerkennt,
- b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schiedsgerichtes diesem als bindend unterworfen haben.

(2) ¹Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen der Bezirke oder deren Untergliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben. ²Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schiedsgericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.

(3) ¹Sie entscheiden ferner über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe und ahnden Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG bzw. des NADA-Codes sowie Schädigungen der DLRG in der Öffentlichkeit.

(4) ¹Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. ²Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.

(5) ¹Gegen ein Mitglied kann das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

- a) Rüge oder Verwarnung,

- b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
- c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
- d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG,
- e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
- f) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre nach dem Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe der DLRG bzw. international im Bereich der International Life Saving Federation (ILS).

(6) ¹Sollte auf Ortsgruppenebene kein Schiedsgericht gem. § 1 Abs. 2 der Schiedsgerichtsordnung der DLRG gebildet werden können oder will dies die Ortsgruppe nicht, kann mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ein Mitglied aus der Ortsgruppe eingesetzt werden, um in kameradschaftlicher Weise etwaige Unstimmigkeiten und Auseinandersetzungen auch ohne formales Verfahren zu schlichten (sog. Schiedsstelle). ²Die Mitglieder der DLRG-Ortsgruppe Konstanz e.V. verpflichten sich, vor Anrufung des Schiedsgerichtes gem. Abs. 3 alle Streitigkeiten dieser Schiedsstelle schriftlich vorzutragen. ³Das hierfür eingesetzte Mitglied kann bis zu zwei weitere Schiedsleute nach eigener Wahl berufen, um die Schlichtung vorzubereiten und vorzunehmen. ⁴Die von den Streitigkeiten betroffenen Mitglieder verpflichten sich, an den von der Schiedsstelle zu bestimmenden Schlichtungsgesprächen teilzunehmen; gegebenenfalls können auch mehrere Schlichtungsgespräche durchgeführt werden. ⁵Werden die Streitigkeiten beigelegt, sind die entsprechenden Vereinbarungen schriftlich niederzulegen und bei der Schiedsstelle zu verwahren. ⁶Hält die Schiedsstelle die Schlichtung für gescheitert, teilt sie dies den betroffenen Mitgliedern schriftlich mit und verweist sie auf den von der Schiedsgerichtsordnung vorgesehenen Rechtsweg.

§ 27 Zusammensetzung

(1) ¹Das gewählte Schiedsgericht besteht in allen Gliederungsebenen aus einem Vorsitzenden und bis zu drei Vertretern, von denen mindestens der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt haben muss sowie zwei Beisitzern oder ihren jeweiligen Stellvertretern. ²Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben.

(2) ¹Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). ²Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein Jugendmitglied am Verfahren beteiligt ist.

(3) ¹Bei Streitigkeiten zwischen DLRG-Gliederungsebenen wird das Schiedsgericht um je einen jeweils von den Streitparteien benannten Schiedsrichter erweitert.

(4) ¹Im übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl seine Zuständigkeitsregelung selbst.

§ 28 Kostentragung

¹Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

§ 29 Schiedsgerichtsordnung

¹Im übrigen regelt die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren eine Schiedsgerichtsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen und beim Registergericht hinterlegt wird.

§ 30 Ordentlicher Rechtsweg

¹Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

VIII. Kommissionen

§ 31 Aufgabe

¹Kommissionen können durch Beschluss eines Organs für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben gebildet werden. Sie berichten dem berufenden Organ und haben kein eigenes Beschlussrecht.

IX. Sonstige Bestimmungen

§ 32 Ordnungen und Richtlinien

- (1) ¹Die von den Organen der Ortsgruppe Konstanz e.V. aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Mitglieder bindend.
- (2) ¹Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. ²Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
- (3) ¹Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen. ²Die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG.

§ 33 CD/CI-Richtlinie, DLRG-Markenschutz und –Material

- (1) ¹Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. ²Sie wird vom Präsidialrat erlassen.
- (2) ¹Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
- (3) ¹Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- (4) ¹Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 34 Ehrungen

- ¹Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden.
- ²Einzelheiten regelt eine Ehrungsordnung, die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 35 Geschäftsordnung

¹Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien erlässt der Präsidialrat eine Geschäftsordnung. ²Diese gilt für alle Gliederungen sinngemäß. ³Sie kann den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden, darf der Geschäftsordnung der übergeordneten Gliederung jedoch nicht entgegenstehen.

§ 36 Wirtschaftsordnung

¹Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 37 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen

¹Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. ²Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. ³Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Satz 2 der DLRG-Satzung verbindlich für alle Mitglieder der DLRG.

X. Schlussbestimmungen

§ 38 Satzungsänderungen

(1) ¹Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. ²Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) ¹Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. ²Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. ³Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen.

(3) ¹Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von der übergeordneten Gliederung, dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 39 Auflösung

(1) ¹Die Auflösung der Ortsgruppe Konstanz e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens vier Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. ²Nach dem Auflösungsbeschluss ernennt die Mitgliederversammlung Liquidatoren, die mit der Abwicklung beauftragt werden.

(2) ¹Bei Auflösung oder Aufhebung der Ortsgruppe Konstanz e.V. oder bei Fortfall steuerbegünstigter Zwecke fällt deren Vermögen an den Bezirk Bodensee-Konstanz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 40 Inkrafttreten

¹Diese Satzung ist am 12.April 2008 durch die Mitgliederversammlung in Konstanz beschlossen und dabei vollständig neu gefasst worden. ²Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 24.März 2012 auf Hinweis des Amtsgerichts Konstanz in den §§ 21 und 22 geändert. ³Diese Satzung wurde gemäß 37 Abs.3 durch Beschluss der Vorstandssitzung am 06.August 2012 auf Hinweis der übergeordneten Gliederung DLRG-Bezirk Bodensee-Konstanz e.V. in den §§ 1 – 7, 11, 12, 14, 16, 18 – 25 und 38 – 40 geändert. ⁴Auf einen letzten Hinweis in der schriftlichen Genehmigung der übergeordneten Gliederung zu § 1 Abs.3 dieser Satzung wurden diese in Satz 3 und 4 genannten Änderungen mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.März 2013 bestätigt. ⁵Die Satzung wurde aufgrund des Schreibens des Finanzamts Konstanz vom 18.04.2017 entsprechend den rechtlichen Hinweisen des DLRG - Bezirk Bodensee-Konstanz e.V. am 16.09.2017 redaktionell ergänzt/geändert und am 15.12.2017 von der Mitgliederversammlung beschlossen. ⁶Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 26. Januar 2019 auf Beschluss der Mitgliederversammlung in den §§ 1, 2, 8, 10, 20, 21, 24, 26 bis 30, 33 und 37 geändert. ⁷Diese Änderungen treten mit dem Datum der Eintragung beim Amtsgericht Freiburg in Kraft.

Konstanz, den 26.01.2019

Clemens Menge
(Vorsitzender)

Thomas Wulst
(stv. Vorsitzender)